Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.
beim Schulministerium anerkannter Elternverband

Vorsitzender:
Thomas Minor
Kameradschaftsweg 16
44309 Dortmund

Geschäftsstelle:
Birgit Völxen
Keilstraße 37
44879 Bochum
Tel.: 0234 - 5882545

vorstand@landeselternschaft-nrw.de info@landeselternschaft-nrw.de
http://www.landeselternschaft-nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/769

Alle Abg

Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

16.05.2013

Stellungnahme zum Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) im Entwurf vom 19.03.2013

Sehr geehrte Frau Gödecke,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 19.03.2013.

In unserer schriftlichen Stellungnahme möchten wir die positiven Veränderungen im Vergleich zum Referentenentwurf benennen und anschließend weiteren Veränderungsbedarf erläutern:

Bereits 2011 hatte die Landeselternschaft Grundschulen NW e.V. festgestellt, dass die Umsetzung der Inklusionsbestrebungen vom Leitgedanken getragen wird, die Kluft zwischen Kindern mit und ohne Förderbedarf zu verringern und ihnen im allgemeinen Schulwesen einen gleichberechtigten Platz ohne Diskriminierung zu geben. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 07.11.2012 dargelegt haben, gibt es jedoch auch Menschen mit Behinderung und ohne besonderen Förderbedarf. Wir begrüßen es daher außerordentlich, dass der neue Entwurf in § 2 Abs. 5 diesen Gedanken aufgreift. So wird in einem ersten Schritt ausdrücklich die Förderung der vorurteilsfreien Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung als Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schulen benannt sowie erst im zweiten Schritt auf die besondere individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädadogischem Unterstützungsbedarf eingegangen.

Dem Finanzierungsvorbehalt des § 20 Abs. 4 S. 2 stehen wir unverändert skeptisch gegenüber. Positiv stellen wir jedoch fest, dass die Schulaufsicht verpflichtet wird, die Gründe darzulegen, weshalb die personellen und sächlichen Voraussetzungen für die sonderpädagogische Unterstützung des betroffenen Kindes nicht gegeben sind und warum diese nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können. Gleichzeitig erhalten die Eltern die Möglichkeit zur Gegenäußerung und das Recht auf Information (durch die

Schulaufsicht) über weitere Beratungsangebote.

Wir sind sehr erfreut über die Stärkung der Elternrechte und die Gleichstellung von Eltern behinderter Kinder und Eltern nichtbehinderter Kinder im Hinblick auf deren Erziehungspflicht, die in folgenden Verbesserungen ihren Ausdruck finden:
So soll zukünftig ein jederzeit möglicher Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durch die Eltern die Regel und die Verfahrenseinleitung durch die Schulen nur noch die Ausnahme sein - und zwar bei den Förderschwerpunkten Lernen (zieldifferent) uneingeschränkt und Emotionale und Soziale Entwicklung nur bei Eigen- oder Fremdgefährdung. In dem Zusammenhang ist die Abkehr von der ausschließlichen Antragsstellung der Schulen beim vermuteten Förderschwerpunkt Lernen erst im 3. Jahr der Schuleingangsphase zu begrüßen. So wird den betroffenen Kindern und deren Familien zum einen die notwendige Zeit zur Entwicklung gegeben und zum anderen alternativ doch die Möglichkeit auf frühzeitige Unterstützung.
Die Entscheidungsbefugnis über den Förderort von der Schulaufsicht wird zugunsten eines (wenn auch durch die Einrichtung von GL-Schulen durch den Schulträger eingeschränkten) Elternwahlrechts aufgeben.
In der Folge kommt der Beratungspflicht der Schulaufsicht eine höhere Bedeutung zu.
Es ist allerdings erforderlich, die Qualität und Unabhängigkeit dieser Beratung sicherzustellen. Gerade auch zur Unterstützung der Schulaufsicht vor Ort sollten Mindeststandards für die Beratung festgelegt werden. Diese sollte immer in einem multiprofessionellen Team erfolgen. Zum Beratungsumfang gehört in jedem Fall auch die Frage: Wo bekommen Eltern welche Hilfe?

Die Festlegung, dass medizinische Gutachten durch die untere Gesundheitsbehörde nur noch einzuholen sind, soweit es erforderlich ist, halten wir für sinnvoll.

Die Aufnahme der Begriffe zieldifferente und zielgleiche Unterrichtung war wegen der Auswirkung auf den Umfang der sonderpädagogischen Unterstützung angezeigt und auch im Hinblick auf mögliche Schulabschlüsse notwendig. Im Ergebnis ist die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung nach § 19 Abs. 8 anzupassen.

Hürden sehen wir unverändert in Bezug auf notwendige Hilfsmittel und persönliche Assistenz, sofern deren Finanzierung über GKV, GPV oder Integrationshilfe im Raum steht. Der Streit mit den Kommunen über die Finanzierung der Maßnahmen könnte dadurch gemildert werden, die Möglichkeiten des Bundes in den Blick zu nehmen!
Es handelt sich ja nicht um schulische, sondern sozialpolitisch begründete Maßnahmen, die der Bund im Rahmen der Inklusion finanzieren darf (und sollte!).

Nach wie vor zu wenig beachtet wurde die dringend notwendige Pflicht und das gleichzeitige Recht von Lehrkräften auf sonderpädagogische Fortbildung.
U.E. reicht es nicht aus, den Bedarf an sonderpädagogischen Fachkräften durch Fortbildung einiger Lehrkräfte in einem Förderschwerpunkt (8. SchulRÄndG und VO zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung) und eine Studienoffensive zu decken.
Dabei stellt sich die Frage: Wie werden die Schulen mit Vertretungskräften ausgestattet, während die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden? Den LehrerInnen werden ab 19 Wochenstunden Unterrichtsdeputat fünf Ermäßigungsstunden gewährt, wenn sie an dieser Fortbildungsmaßnahme teilnehmen. Aus welchem Budget

werden diese Stunden ausgeglichen? (Besonders nach der geplanten Kürzung der „flexiblen Mittel“?

Auch die verbleibenden / jetzigen Regelschullehrkräfte werden Kinder mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf unterrichten müssen. Die Rolle der Sonderschulpädagogen in diesem Prozess hin zur inklusiven Schule muss genau gefasst werden. An der Regelschule wäre die Aufgabe nicht primär das persönliche Unterrichten der Kinder mit besonderen Förderbedarfen, sondern die Unterstützung aller Lehr- und Erziehungskräfte in Schule (inklusive OGS!) bei der Arbeit mit allen Kindern im Sinne des inklusiven Unterrichts. Es ist zumindest zweifelhaft, ob alle Sonderschullehrer für diese Aufgabe hinreichend ausgebildet sind. Zudem entsteht für die Grundschullehrer die Situation, dass jemand von „außen“ zu ihnen kommt, um sie zu „unterrichten“. Dies wird in der Praxis problematisch. Die unterschiedlichen Gehaltsstufen und bestehende Vorurteile auf beiden Seiten sind ebenfalls zu bedenken. Deshalb müssen die Schulleitungen in die Lage versetzt werden, diese Umwandlungsprozesse zu moderieren und zu steuern.

Laut derzeitigen Überlegungen des MSW (Vorgetragen auf der konstituierenden Sitzung des Fachbeirates „Schulische Bildung für Menschen mit Behinderung“) zur Verteilung der verfügbaren Sonderpädagogen sehen wir folgendes Problem:
In der Praxis soll die Verteilung der regionalen Stellenbudgets für Sonderpädagogen in den Bereichen Lernen, ESE und Sprache nach Sozialindikatoren erfolgen. In gewisser Weise ist dies begründet, da bisher vermehrt aus „Brennpunktschulen“ Kinder mit entsprechenden Diagnosen an Förderschulen überwiesen wurden. Im Sinne der Kultur des Behaltens müssen Lehrer zu diesen Schulen. Auf der anderen Seite führt dies, bei tatsächlich bestehendem Mangel an Sonderschullehrkräften dazu, dass bestimmte Schulen, aufgrund ihres Einzugsgebietes, auf absehbare Zeit keine Sonderschullehrer erhalten werden. Wenn Eltern der Kinder dieser Schulen eine sonderpädagogische Förderung wünschen, dann müssen sie ihr Kind zur „Brennpunktschule“ oder zu einer Förderschule schicken. Wahrscheinlich werden sich viele Eltern dann eher für die Förderschulen entscheiden. Dies würde langfristig den Erhalt der Förderschulen bedeuten.
Das langfristige Ziel, alle Schulen zu inklusiven Schulen zu entwickeln, kann so nicht erreicht werden.
Zudem ist es hochproblematisch, den mit der Inklusion gewünschten Wandel in der Gesellschaft auf bestimmte Bereiche zu begrenzen. Nach der bisher angedachten Verteilungsstrategie kann es vorkommen, dass Kinder aus bestimmten Wohngebieten in ihrer Grundschulzeit keine Kinder mit besonderen Förderbedarfen kennenlernen. Wenn sie dann auf das Gymnasium gehen, werden sie auch dort kaum Kontakt zu diesen Kindern haben. Dadurch wird einem Teil der Kinder von vorneherein die Möglichkeit genommen, Vorurteile abzubauen oder gar nicht erst zu entwickeln.
Eine inklusive Schule dient nicht nur Kindern mit besonderen Förderbedarfen dazu, ihre persönlichen Bildungschancen zu verbessern und gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Auch Kinder ohne diese Bedarfe profitieren vom gemeinsamen Leben und Lernen. Auf diesen Punkt sollte deutlicher hingewiesen werden.

Zur Klassenfrequenz und zur Berechnung des Grundbedarfs an Lehrerstellen wird die LEGS die angestrebte Änderung der Ausführungsverordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG im Auge behalten.

Viele wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des vorliegenden

Gesetzentwurfes bedürfen untergesetzlicher Regelungen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erörterungen in diesem Zusammenhang zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Minor
(1. Vorsitzender)